

Klagehäufung

Dr. Christian Lucas

A. objektive Klagehäufung

Hierbei macht der Kläger mehrere prozessuale (!) Ansprüche (Streitgegenstände) mit einer Klage geltend. Grundvoraussetzungen sind:

- die prozessualen Ansprüche richten sich alle gegen denselben Beklagten
- dasselbe Gericht ist zuständig
- für alle prozessualen Ansprüche liegt dieselbe Prozessart vor (man kann z.B. nicht einstweiligen Rechtsschutz und einen normalen Prozess „mischen“)
- es liegt kein Verbindungsverbot vor (praktisch unbedeutend)

Die objektive Klagehäufung ist denkbar als

	1.) offene bereits aus dem <u>Klageantrag</u> wird deutlich, dass mehrere prozessuale Ansprüche im Spiel sind	2.) verdeckte nicht aus dem Klageantrag, sondern erst aus der <u>Begründung</u> ergibt sich, dass es um mehrere prozessuale (!) Ansprüche geht
2.) kumulative	zulässig: der Kläger stellt mehrere Anträge, die er alle positiv beschieden haben möchte, z.B. auf Zahlung von Mietzins <u>und</u> Räumung der Wohnung	zulässig: der Kläger begründet einen Klageantrag, indem er mehrere prozessuale (!) Ansprüche geltend macht, z.B.: Klageantrag: 12.000 EUR; Begründung: „6.000 EUR aus Miete und 6.000 EUR aus Kaufvertrag“
2.) alternative grundsätzlich unzulässig, weil unbestimmt (Verstoß gg. § 253 II Nr. 2); der Umfang der materiellen Rechtskraft bliebe sonst unklar	unzulässig! (aber auch sehr selten:) der Kläger stellt mehrere Anträge, von denen er nicht unbedingt alle positiv beschieden haben möchte, ohne jedoch ein Rangverhältnis festzulegen. (kommt fast nie vor)	unzulässig! (dafür häufig:) der Kläger begründet den Klageantrag mit Hilfe mehrerer prozessualer (!) Ansprüche, die zusammengekommen den Klageantrag übersteigen, <u>ohne ein Rangverhältnis</u> festzulegen. Beispiel: Klageantrag: 10.000 EUR; Begründung: „5000 EUR aus Miete und 6000 EUR aus Kaufvertrag“
2.) eventuelle es ist ein Haupt- und ggf. ein Hilfsantrag zu prüfen; letzterer ist <u>auflösend</u> bedingt (auf diese Weise werden beide sofort rechtshängig.)	zulässig, wenn ein Zusammenhang¹ besteht: der Kläger stellt Haupt- und Hilfsantrag, z.B. auf Zahlung des Kaufpreises, <u>hilfsweise</u> auf Rückgabe der Kaufsache	zulässig, wenn ein Zusammenhang¹ besteht: der Kläger begründet den Klageantrag mit Hilfe mehrerer prozessualer (!) Ansprüche, die zusammengekommen den Klageantrag übersteigen und <u>legt ein Rangverhältnis fest</u> . Beispiel: Klageantrag: 10.000 EUR; Begründung: „10.000 EUR aus Darlehen vom 1.5.2001; hilfsweise 10.000 EUR aus Darlehen vom 1.8.2002“

¹ Dieser Zusammenhang ist weit zu verstehen. Er ist gegeben, wenn entweder die prozessualen Ansprüche wenigstens auf demselben Lebenssachverhalt beruhen (ein Kauf, aus dem Zahlung und hilfsweise Rückgabe verlangt wird) oder auf dieselbe Leistung gerichtet sind.

Hierauf ist zu achten:

I. Bei nur mehrfacher Begründung eines prozessualen Anspruchs (ein Lebenssachverhalt) mit mehreren Anspruchsgrundlagen, z.B.: Klageantrag: 12.000 EUR; Begründung: „12.000 EUR vertraglicher Schadensersatz, (außerdem [oder auch] hilfsweise) 12.000 EUR deliktischer Schadensersatz“ liegt keine Klagehäufung vor! Merke: *Wegen eines prozessualen Anspruchs kann es keine Klagehäufung geben.*

II. Bei der eventuellen Klagehäufung ist, sofern eine Entscheidung über den (offenen oder verdeckten) Hilfsantrag ergeht (nur dann!), die Klage im Übrigen abzuweisen! Das ist bei der verdeckten eventuellen obj. Klagehäufung oft schwierig zu sehen.

Sofern nur über den Hauptantrag und somit nicht über den Hilfsantrag entschieden wird, darf man nicht im Übrigen abweisen, denn dann würde sich zu Unrecht auch die materielle Rechtskraftwirkung auf den Hilfsantrag erstrecken.

III. Sofern der Kläger „Hilfsklage“ für den Fall erhebt, dass der Beklagte nach Erfolg der Hauptklage nicht innerhalb einer bestimmten Frist leistet, liegt eine kumulative Klagehäufung vor, keine eventuelle. Der Kläger will ja, dass im Urteil beides drinsteht; das Gericht soll also über beide Anträge entscheiden.

B. Subjektive Klagehäufung

Sie richtet sich nach §§ 59 ff. ZPO; für ihre Zulässigkeit reicht Zweckmäßigkeit iSd. § 60 ZPO.